

Gemeinde Am Großen Bruch
Der Bürgermeister

Mietvertrag
Dorfgemeinschaftshaus _____

Zwischen der Gemeinde Am Großen Bruch, vertreten durch den
Bürgermeister/beauftragten Verwalter _____, im nachfolgenden
"Vermieter"
genannt,

und

Frau/Herrn _____ im Vertrag "Mieter" genannt.

§ 1
Vertragsobjekt

(1) Der Vermieter überlässt die in Abs. 2 bezeichneten Räume für folgende
Veranstaltung zur Nutzung:

vom _____ Uhr
bis _____ Uhr

(2) Das Mietverhältnis umfasst die folgenden Räume und Einrichtungen:

- a) Aufenthaltsraum ja () nein ()
 - b) Aufenthaltsraum mit Küche ja () nein ()
- (Zutreffendes ankreuzen)

(3) Der Mieter ist berechtigt, die gemieteten Räume während der Mietzeit mit
folgenden Einrichtungen und Gegenständen auszustatten: Stellwände,
Blumen, zusätzliche Beleuchtung, Beschallungsanlagen, etc.

(4) Es ist grundsätzlich untersagt, zusätzliche Befestigungen jeglicher Art in den
Räumlichkeiten anzubringen. Die Ausstattung muss nach Ablauf der Mietzeit
vom Veranstalter unverzüglich nach Ablauf der Mietzeit beseitigt werden.
Die Räume sind gereinigt zu übergeben.

(5) Die gemieteten Räume werden vom beauftragten Verwalter des Vermieters mit
Beginn der Mietzeit an den Beauftragten des Mieters, Frau/Herrn
_____ übergeben.

Die Räume werden in dem Zustand vermietet, in dem sie sich befinden. Ohne
ausdrückliche Zustimmung des Vermieters dürfen vom Mieter keine Änderungen
an den Räumen/am Mietobjekt vorgenommen werden. Die Räume dürfen vom
Mieter nur zu der im Vertrag genannten Nutzung benutzt werden. Nicht bestätigte
Nutzungszwecke sind unzulässig. Ebenfalls unzulässig ist die Überlassung der
Räume an Dritte.

(6) Die Rückgabe der gemieteten Räume hat mit dem Ende der Mietzeit, nach Absprache mit dem beauftragten Verwalter zu erfolgen.

§ 2 Zahlungspflicht des Mieters

Der Mietzins beträgt für die vereinbarte Mietzeit zuzüglich Wasserverbrauch, Stromkosten und Ersatzbeschaffung:

| | |
|--|----------|
| Saalnutzung | -----EUR |
| Küchennutzung | -----EUR |
| Vor- und Nachbereitung je angefangener Tag | -----EUR |

Der Mietzins ist bei der Übergabe der Räumlichkeiten zum Nutzungsbeginn an den Verwalter zu entrichten. Die Zahlung wird mit einer Quittung belegt.

§ 3 Hausrecht

Der Vermieter übt gegenüber dem Veranstalter und den Besuchern das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4 Haftung

(1) Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung vom Mieter keine Beanstandungen erhoben sind, gelten die Räume und Einrichtungen als vom Vermieter in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.

(2) Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache pfleglich zu behandeln und im unversehrten Zustand zurückzugeben, er haftet für jeden Schaden, der an der Mietsache während der Dauer des Mietverhältnisses entsteht. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter jeden Schaden unverzüglich anzuzeigen.

(3) Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter von allen Ansprüchen aus Schäden freizuhalten und freizustellen, die ihm, seinen Beauftragten, den Lieferfirmen oder Besuchern der Veranstaltung entstehen. Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter und Zulieferer übernimmt der Vermieter keinerlei Haftung.

(4) Der Vermieter sorgt für einen ordnungsgemäßen Anschluss der Mieträume an die Versorgungseinrichtungen, haftet aber nicht für Schäden, die in Zusammenhang hiermit, insbesondere durch Störung und Unterbrechung, entstehen, es sei denn, dass diese Schäden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen des Vermieters zurückzuführen sind.

Soweit Störungen oder Unterbrechungen von einem der Energieversorgungsträger verursacht werden, tritt der Vermieter seine Ansprüche gegen den betreffenden Energieversorgungsträger hiermit an den Mieter ab. Der Mieter nimmt die Abtretung an.

(5) Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch Spannungsabfall- oder veränderungen entstehen; der Mieter hat sich durch geeignete technische Vorrichtungen abzusichern.

§ 5

Beachtung allgemeiner Vorschriften, insbesondere Sicherheitsvorschriften

Der Mieter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung der Räume zu beachtender Bausicherheits-, Gesundheits- und ordnungsrechtlicher Vorschriften, insbesondere für die Einhaltung der Jugendschutzgesetze, verantwortlich.

Insbesondere hat der Mieter für einen zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in den gemieteten Räumen erforderlichen Ordnungsdienst Sorge zu tragen, soweit dies erforderlich ist.

§ 6

Ausschluss des Angriffs auf die Menschenwürde

(1) Der Mieter erklärt durch Ankreuzen, dass die Veranstaltung folgenden Charakter hat:

- Parteipolitische Veranstaltung
- Überparteiliche, politische Veranstaltung
- Kulturelle Veranstaltung
- Party
- Privater Charakter
- Kommerzielle Veranstaltung

(2) Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mieträume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen verfassungs- oder gesetzeswidriges Gedankengut dargestellt und / oder verbreitet wird, sei es vom Mieter selbst oder von Besucherinnen und Besuchern der Veranstaltung.

(3) Der Mieter bekennt mit der Unterschrift, dass die Veranstaltung keine rechtsextremen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.

(4) Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Mieter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, ggf. unter Anwendung des Hausrechts.

§ 7

Verpflichtungen für den Mieter

(1) Der im Vertrag angegebene Mieter ist für die in den gemieteten Räumen durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Es wird versichert, dass

der Mieter nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt.

(2) Der Mieter hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Er hat alle einschlägigen gewerberechtlichen, ordnungsbehördlichen, versammlungsrechtlichen, (feuer-) und polizeilichen Vorschriften einzuhalten. Der Mieter erkennt die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz an und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung.

(3) Der Mieter der Räumlichkeit hat dafür Sorge zu tragen, dass die zugelassene Personenzahl der Räumlichkeit in Höhe von Personen nicht überschritten wird. Bei Überschreitung haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden.

(4) Der Mieter verpflichtet sich zum Abschluss einer Privat- oder Gewerbehaftpflichtversicherung.

§ 8

Steuern und Genehmigungen

Der Mieter hat für seine Veranstaltung rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen, unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften.

Der Mieter ist verpflichtet, alle etwaigen Steuern und öffentlich-rechtlichen Abgaben zu entrichten, insbesondere - soweit erforderlich - die Veranstaltung bei der GEMA anzumelden und GEMA-Gebühren, GVL-Gebühren etc. termingerecht zu entrichten.

§ 9

Werbung

Die Werbung für die Veranstaltung ist alleinige Sache des Mieters. Maßgebliche Bestimmungen der Gemeinde sind zu beachten. Auf allen die Veranstaltung betreffenden Drucksachen ist der Mieter als Veranstalter für den Veranstaltungsbesucher kenntlich zu machen.

Jede Art von Werbung in den Räumen und auf dem Gelände des Vermieters bedarf der vorherigen Zustimmung.

§ 10

Rücktritt vom Vertrag

Der Vermieter kann vom Vertrag aus wichtigem Grund zurücktreten. Als solcher gilt insbesondere eine Vertragsverletzung durch den Mieter, etwa

- wenn der vom Mieter zu erbringende Mietzins nicht rechtzeitig entrichtet wird,
- wenn durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Vermieters zu befürchten ist,
- wenn die für diese Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen.

§ 11

Besondere Bestimmungen und Schriftform

(1) Die Übergabe der Räume zu Mietbeginn setzt einen vollständig unterschriebenen Vertrag vom Vermieter und Mieter voraus sowie die Bezahlung des Mietzins. Erst dann erhält der Mieter auch die Schlüssel für die Räume bei Mietbeginn.

(2) Der Mieter verpflichtet sich, zum Ende der Mietzeit Abfall, Glas und Papier mitzunehmen und ordnungsgemäß auf eigene Kosten zu entsorgen.

(3) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie als Ergänzung dieses Vertrages schriftlich zwischen dem Vermieter und dem Mieter vereinbart werden.

Gemeinde Am Großen Bruch, den _____

Vermieter/beauftragter Verwalter

Mieter